

Kreisstadt Tauberbischofsheim
Main-Tauber-Kreis

- Auszug aus der -
Euro-Anpassungs-Satzung

vom 18.07.2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a Abs.2 und Abs. 6 sowie 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim am 18.07.2001 folgende

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

beschlossen:

Artikel 12
Satzung über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren

Die Satzung über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 24.03.1976, zuletzt geändert am 20.10.1982, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Die Mindestgebühr beträgt **2,50 EUR**.
2. § 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:
Beträge unter **5,00 EUR** werden nicht erstattet.
3. Das Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren, Anlage zu § 2 der Satzung über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren, erhält folgende Fassung: (-siehe Anlage-)

Artikel 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits von diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tauberbischofsheim, den 18.07.2001

Der Gemeinderat

gez.
Vockel
Bürgermeister

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

„Anlage zu § 2 der Satzung über
straßenrechtliche Sondernutzungs-
gebühren“

Gebühren in EUR

Nr.	Gegenstand	Jahresgebühr	Monatsgebühr	Wochengebühr.	Tagesgebühr
1	2	3	4		
1	Werbeanlagen aller Art				
1.1	Plakatsäulen und sonstige unter Inanspruchnahme des Straßenkörpers errichtete Anlagen und Einrichtungen	26,00	10,00	2,50	--
1.2	Reklameuhren, Werbeschilder, Transparente und sonstige lediglich in dem Luftraum über der Straße ragende Anlagen und Einrichtungen	15,00	5,00	2,50	--
1.3	Gebührenfrei sind Werbeanlagen und Einrichtungen 1. von Parteien und ähnlichen Organisationen für 4 Wochen vor dem Wahltag 2. von Firmen für eine auf 4 Wochen zeitlich begrenzte Veranstaltung an der Stätte der Leistung, insbesondere für den Schluss- und Ausverkauf				
2.a	Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken von Inhabern stehender Gewerbebetriebe in TBB				
2.a.1	Automaten, Warenauslagen und Schaukästen je nach Umfang	5,00 bis 50,00			
2.a.2	Gebührenfrei sind Automaten, Warenauslagen und Schaukästen, die nicht höher als 3m über dem Gehweg oder über der entsprechenden Fläche am Rande der Fahrbahn angebracht sind und nicht mehr als 50 cm in den Luftraum über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche der Fahrbahn hineinragen. Gegenstand				

Nr.		Jahresgebühr	Monatsgebühr	Wochengebühr	Tagesgebühr
1	2	3	4		
2.a.3.	Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf	10,00 – 105,00	5,00	2,50	--
2.a.4.	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb	26,00 – 260,00	15,00	5,00	--
2.a.5.	Aufstellen von Verkaufsbuden, Ausstellungswägen, von Wagen zum Verkauf von Waren und von sonstigen fahrbaren Gewerbebetrieben	26,00 – 260,00	15,00	5,00	--
2.a.6.	Gebührenfrei sind der Verkauf von Zeitungen und Blumen, wenn dabei weder ein Verkaufsstand noch ein Tisch noch ein Fahrzeug verwendet wird.				
2.b	Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken für Reisegewerbetreibende				
2.b.1.	Aufstellung von Gegenständen zum Verkauf	510,00 – 1.300,00	130,00 – 260,00	50,00 – 80,00	10,00 – 30,00
2.b.2.	Aufstellen von Verkaufsbuden, Ausstellungswagen, von Wagen zum Verkauf von Waren und sonstigen fahrbaren Gewerbebetrieben	770,00 – 1.550,00	180,00 – 360,00	80,00 – 150,00	15,00 – 50,00
3	Sonstiges Aufstellen und Lagern von Gegenständen auf der Straße				
3.1.	Aufstellen von Gerüsten, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräten einschl. Hilfsmittel	155,00 – 410,00	15,00 – 150,00	5,00 – 50,00	--
3.2.	Lagern von Baustoffen während der Bauarbeiten	50,00 – 260,00	10,00 – 100,00	2,50 – 30,00	--
3.3.	Aufstellen von Bauzäunen	50,00 – 400,00	15,00 – 150,00	5,00 – 50,00	--
3.4.	Aufstellen von Fahrradständern	2,50 – 30,00	2,50 – 5,00	--	--